



Brüssel, den 29.9.2016
COM(2016) 631 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Einführung befristeter autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine in
Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens**

ANHÄNGE

ANHANG I

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnungen lediglich Hinweischarakter; maßgebend für den Anwendungsbereich der Präferenzregelung nach diesem Anhang sind die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden KN-Codes.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum Ab Inkrafttreten dieser Verordnung für eine Dauer von 36 Monaten	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nicht anders angegeben)
09.6750	0409	Natürlicher Honig		3 000
09.6751	ex 1103 19 20	Grobgrieß von Gerste		7 800
	1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste)		
	1103 20 90	Pellets von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste)		
	1104 19 10	Getreidekörner von Weizen, gequetscht oder als Flocken		
	1104 19 50	Getreidekörner von Mais, gequetscht oder als Flocken		
	1104 19 61	Getreidekörner von Gerste, gequetscht		
	1104 19 69	Getreidekörner von Gerste, als Flocken		
	ex 1104 29			
	1104 30	Getreidekörner, bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Hafer, Roggen und Mais		
		Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum Ab Inkrafttreten dieser Verordnung für eine Dauer von 36 Monaten	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nicht anders angegeben)
09.6752	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		5 000
09.6753	2009 61 90 2009 69 11 2009 69 71 2009 69 79 2009 69 90	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem Brixwert von 30 oder weniger und mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem Brixwert von mehr als 67 und mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67, und mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		500
09.6754	1004	Hafer		4 000

ANHANG II

Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 3

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnungen lediglich Hinweischarakter; maßgebend für den Anwendungsbereich der Präferenzregelung nach diesem Anhang sind die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden KN-Codes.

Ware	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Weichweizen, Spelz und Mengkorn, Mehl, Grobgrieß, Feingrieß und Pellets	1001 99 00 1101 00 15, 1101 00 90 1102 90 90 1103 11 90, 1103 20 60	100 000 Tonnen/Jahr
<u>Mais</u> (anderer als zur Aussaat), Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Pellets und Körner	1005 90 00 1102 20 1103 13 1103 20 40 1104 23	650 000 Tonnen/Jahr
<u>Gerste</u> (andere als zur Aussaat), Mehl und Pellets	1003 90 00 1102 90 10 ex 1103 20 25	350 000 Tonnen/Jahr

ANHANG III

Präferenzzölle für bestimmte Waren nach Artikel 1 Absatz 4

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnungen lediglich Hinweischarakter; maßgebend für den Anwendungsbereich der Präferenzregelung nach diesem Anhang sind die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden KN-Codes.

KN 2016	BESCHREIBUNG	Angewandter Zollsatz
	KAPITEL 31 – DÜNGEMITTEL	
3102 10 10	Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	3 %
3102 21 00	Ammoniumsulfat (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3102 40 10	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen, mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3102 50 00	Natriumnitrat (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3105 20 10	Mineralische oder chemische Düngemittel, die düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend, mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger)	0 %
3105 51 00	Anderere mineralische oder chemische Düngemittel, Nitrate und Phosphate enthaltend	0 %
	KAPITEL 32 – GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN	
3206 11 00	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	0 %
	KAPITEL 64 – SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON	
6402 91 90	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, den Knöchel bedeckend	0 %
6402 99 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Frauen	0 %

6403 99 96	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (nicht den Knöchel bedeckend), mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Männer (ausgenommen 6403 11 00 bis 6403 40 00, 6403 99 11, 6403 99 36, 6403 99 50)	0 %
6403 99 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Frauen	0 %
	KAPITEL 74 – KUPFER UND WAREN DAR AUS	
7407 21 10	Stangen (Stäbe) aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0 %
7408 11 00	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	0 %
	KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DAR AUS	
7601 10 00	Aluminium in Rohform, nicht legiert	0 %
7601 20 20	Aluminium in Rohform, Legierungen, Barren und Bolzen	0 %
7601 20 80	Aluminium in Rohform, Legierungen (ausgenommen Barren und Bolzen)	0 %
7604 21 00	Hohlprofile aus Aluminiumlegierungen	0 %
7604 29 90	Vollprofile aus Aluminiumlegierungen	0 %
7616 99 90	Waren aus Aluminium, nicht gegossen	0 %
	KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER - WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE	
8525 80 99	Videokameraaufnahme geräte, andere als nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	0 %
8528 71 19	Videotuner (ausgenommen zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungs maschinen und Geräte auf Mikroprozessorbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit	0 %

	Kommunikationsfunktion“)		
8528 71 99	Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet (ausgenommen Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion)		0 %
8528 72 40	Fernsempfangsgeräte, für mehrfarbiges Bild, mit LCD-Bildschirm		0 %